

Hygiene-Institut des Ruhrgebiets

Institut für Umwelthygiene und Toxikologie

Direktor: Prof. Dr. rer. nat. L. Dunemann

Träger: Verein zur Bekämpfung der Volkskrankheiten im Ruhrkohlengebiet e.V.



HYGIENE-INSTITUT · Postfach 10 12 55 · 45812 Gelsenkirchen / GERMANY

GESCHÄFTSORDNUNG

**der Zertifizierungsstelle HyCert des Hygiene-Instituts des Ruhrgebiets
zur Zertifizierung von Materialien und Produkten
im Kontakt mit Trinkwasser**

1. Zweck

Diese Geschäftsordnung dient der Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren von Materialien und Produkten im Kontakt mit Trinkwasser im Rahmen der für die Konkretisierung der hygienischen Anforderungen entsprechend § 17 Absatz 2 und Absatz 3 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) vom Umweltbundesamt (UBA) festgelegten Bewertungsgrundlagen sowie der Empfehlung „Konformitätsbestätigung der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten“ des UBA (UBA-Empfehlung Konformitätsbestätigung). Die Bewertungsgrundlagen und die UBA-Empfehlung Konformitätsbestätigung können in ihrer jeweils aktuellen Version auf der Homepage des Umweltbundesamtes eingesehen werden (www.umweltbundesamt.de).

Im nachfolgenden Text wird der Begriff „Bewertungsgrundlage(n)“ zusammenfassend für die Bewertungsgrundlage und die UBA-Empfehlung Konformitätsbestätigung verwendet.

Werden die Bewertungsgrundlagen vom Umweltbundesamt aktualisiert oder auf andere Materialien/Produkte erweitert, so gilt diese Geschäftsordnung auch dafür.

Die Geschäftsordnung beschreibt die allgemeinen Grundsätze und Verfahrensabläufe für die Durchführung

- der Zertifizierung von Materialien und Produkten nach der oben genannten UBA Empfehlung für Konformitätsbestätigungen,
- von Prüfungen auf Grundlage der oben genannten Bewertungsgrundlagen,
- von Begutachtungen, wie in der Empfehlung Konformitätsbestätigung beschrieben
- sowie der Zertifikatserteilung

1.1 Abkürzungen

Es gelten folgende Abkürzungen:

- HyCert für Zertifizierungsstelle des Hygiene-Instituts des Ruhrgebiets, Gelsenkirchen
- Empfehlung zur Konformitätsbestätigung für Konformitätsbestätigung der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten “
- TrinkwV für Trinkwasserverordnung,
- UBA für Umweltbundesamt,
- EG für Europäische Gemeinschaft,
- CE für Communauté Européenne (franz. Europäische Gemeinschaft),

- QM für Qualitätsmanagement,
- DIN für Deutsches Institut für Normung,
- EN für Europäische Norm,
- IEC für Internationale elektronische Kommission,
- ISO für Internationale Organisation für Normung,
- DVGW für Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches.

2. Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt das Verhältnis zwischen Hersteller bzw. Auftraggeber (siehe Punkt 6f.) und der Zertifizierungsstelle des Hygiene-Instituts des Ruhrgebiets, Gelsenkirchen (HyCert), im Hinblick auf die Prüfung und Fremdüberwachung von Materialien und Produkten im Kontakt mit Trinkwasser nach den UBA-Bewertungsgrundlagen sowie der UBA-Empfehlung Konformitätsbestätigung.

Die HyCert verpflichtet sich, allen Hersteller (Auftraggeber), die ihre Materialien, Produkte nach der UBA-Empfehlung Konformitätsbestätigung und den UBA-Bewertungsgrundlagen für Kunststoffe, Metalle und Emails bzw. Keramiken im Kontakt mit Trinkwasser zertifizieren lassen möchten, den Zugang zum Zertifizierungsverfahren zu ermöglichen, sofern nicht wichtige Gründe gegen den Zugang zum Zertifizierungsverfahren sprechen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn durch den Zugang die Wahrung der Unparteilichkeit oder der finanziellen Unabhängigkeit beeinträchtigt würden, wenn sich aus dem Zugang unangemessene Risiken für die Zertifizierungsstelle ergäben oder wenn gesetzliche Vorgaben einen Zugang zur Zertifizierung verhindern.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit der Geschäftsordnung werden Personen unabhängig von ihrem Geschlecht stets in der männlichen Form angegeben.

3. Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Zertifizierungsstelle

Die HyCert führt ihre Aufgaben im Rahmen der Zertifizierung und Überwachung unabhängig, weisungsfrei und frei von jeder internen oder externen kommerziellen, finanziellen oder sonstigen Einflussnahme durch. Die aktuelle Unabhängigkeitserklärung der HyCert kann auf der Homepage des Hygiene-Instituts eingesehen werden (www.hyg.de).

Die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Zertifizierungsstelle wird durch schriftliche Anweisungen und Erklärungen des Hygiene-Instituts des Ruhrgebiets, Gelsenkirchen, geregelt und dokumentiert.

Das mit der Prüfung, Inspektion und Zertifizierung befasste Personal wird nicht durch Nebentätigkeiten und weitere Aufgaben beeinflusst, so dass seine Entscheidungen, Beurteilungen und die Ergebnisse seiner Arbeit unabhängig sowie die Vertraulichkeit gewährleistet bleiben.

Das leitende Personal bietet die Gewähr, dass es neben seinen Leitungsaufgaben andere Tätigkeiten nur in solchem Umfang ausüben wird, das die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten als Leiter/Stellvertreter der Zertifizierungsstelle einschließlich der Produkt- und Herstellungsüberwachung gewährleistet ist.

Das leitende Personal achtet darauf, dass keine Einflussnahme durch Dritte, d.h. von Personen und/oder Personengruppen bzw. Institutionen, die an den Ergebnissen seiner und die seiner Mitarbeiter interessiert sind, erfolgt.

Vor Angebotsabgabe werden Neukunden auf mögliche Interessenskonflikte überprüft.

Das leitende Personal achtet darauf, dass auch das für die Überwachung und Zertifizierung beauftragte Personal die v.g. Pflichten einhält.

Die Einhaltung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der HyCert wird durch ein unabhängiges Gremium (Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit) überwacht.

4. Weitergabe von Informationen an Dritte

Die HyCert veröffentlicht auf ihrer Homepage nur die Produkte in einem Zertifizierungsverzeichnis, die von ihr zertifiziert wurden und deren Herstellung im Rahmen des Zertifizierungsverfahren regelmäßig überwacht werden. Die Veröffentlichung geschieht nur wenn und insoweit der Hersteller ihr schriftlich zugestimmt hat. Im Regelfall wird die Zustimmung mit dem Zertifizierungsvertrag eingeholt..

Der Umfang der veröffentlichten Daten beschränkt sich auf den Inhalt des jeweiligen Zertifikats / der jeweiligen Konformitätsbestätigung.

Die HyCert verpflichtet sich, Informationen im Hinblick auf das zu zertifizierende Produkt und die Herstellung bzw. den Herstellungsprozess streng vertraulich zu behandeln und Informationen ohne eine schriftliche Genehmigung des Herstellers bzw. Eigentümers nicht an Dritte weiterzugeben oder zu veröffentlichen. Informationen werden nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, ansonsten nur nach schriftlicher Zustimmung des Herstellers bzw. Eigentümers weitergegeben.

5. Externe Prüflaboratorien, Begutachter und Probenehmer

Die HyCert arbeitet sofern dies erforderlich ist im Hinblick auf produktbezogene Prüfungen und der Beurteilung von Qualitätssicherungssystemen, insbesondere hinsichtlich deren produktbezogenen Merkmalen , mit ausgewählten externen Prüflaboratorien, Begutachter, und Probenehmern zusammen. Diese externen Prüflaboratorien, Begutachter und Probenehmer sind für diese speziellen Aufgaben akkreditiert und/oder besitzen eine nachweisliche Befähigung und gültige vergleichbare Anerkennung.

Diese Prüflaboratorien, Begutachter und Probenehmer sind lediglich Unterauftragnehmer der HyCert und sie sind nicht berechtigt, sofern keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden, Angebote, Erklärungen oder Auskünfte im Namen der HyCert abzugeben. Weiterhin dürfen sie keine Registrierbescheinigungen, Zertifikate, Prüfzeugnisse usw. im Namen der HyCert ausstellen.

6. Antragsstellung

6.1 Allgemeines

Der Hersteller beauftragt die HyCert in Form eines unterschriebenen schriftlichen Auftrages mit der Prüfung, einschließlich Rezepturüberprüfung, Konformitätsbewertung und Zertifizierung des Produktes sowie ggf. von Änderungen, Erweiterungen, Zusammenfassungen von Konformitätsbewertungsverfahren und den hieraus resultierenden Bescheinigungen, Prüfberichten, Zertifikaten bzw. Konformitätsbestätigungen.

Für die Zertifizierung eines zusammengesetzten Produktes können auch Zertifikate anderer nach DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditierter Zertifizierungsstellen entsprechend der UBA-Empfehlung Konformitätsbestätigung herangezogen werden.

Der Hersteller autorisiert die HyCert mit seinem Auftrag zur Prüfung eines Produktes, der Produktproduktion und der Bestimmung ausgewählter Untersuchungsparameter auch auf andere qualifizierte Fremdinstitute, Begutachter, und Probenehmer zurückgreifen zu dürfen.

Für ein von einer anderen Zertifizierungsstelle bereits abgelehntes Produkt, das in seiner Zusammenstellung (Rezeptur) und im Herstellungsprozess unverändert ist und erneut nach den gleichen Prüfkriterien untersucht werden soll, darf kein neues Konformitätsbewertungsverfahren beantragt werden.

Schließt das Konformitätsbewertungsverfahren auch die Prüfung der Produktion des Produktes und der Kontrolle der Eigenüberwachung des Herstellers ein, so sind in dem Antrag auch das entsprechende Herstellwerk und ggf. die von der Firma autorisierten Ansprechpartner zu benennen.

Art und Umfang der sog. Fremdüberwachung werden in einem Zertifizierungsvertrag zwischen der HyCert und dem Hersteller vor Beginn der Überprüfung vereinbart und geregelt; hierbei verpflichtet sich der Hersteller unter anderem, den Begutachtern und Probenehmern der Zertifizierungsstelle jeder Zeit und unangekündigt freien Zutritt zu den relevanten Produktionsstätten und Orten im Herstellwerk zu gewähren. Die Begleitung der Begutachter/Probenehmer durch Personal der HyCert zum Zwecke von Witness-Auditierungen ist seitens des Kunden zu gestatten.

Der Antrag kann sich auf ein einzelnes Produkt oder auf eine Produktgruppe bzw. Produktbaureihe beziehen, bei der sich die einzelnen Typen jedoch nur hinsichtlich Größe bzw. Aussehen sowie bestimmter Ausführungsvarianten bzw. wasserberührter Oberflächen voneinander unterscheiden dürfen; jedoch nicht in ihrer chemischen Zusammensetzung (Rezeptur) und im Herstellungsprozess. Mehrere Modelle (Handelsnamen) und Vertreiber eines Produkts können berücksichtigt werden.

Der Zertifizierungsverfahren im Sinne der Bewertungsgrundlagen sowie der UBA-Empfehlung zur Konformitätsbestätigung beginnt durch Vergabe eines Aktenzeichens und Übermittlung eines Kostenangebots an den Antragsteller. Das Aktenzeichen bildet die Referenz für den folgenden Schriftverkehr und den sonstigen Austausch von Daten.

6.2 Übernahme eines Produktes durch Dritte

Wenn ein Unternehmen das Material oder Produkt eines anderen Herstellers unter eigenem Namen in ihr Fertigungs- bzw. Verkaufsprogramm übernimmt, so kann es auch selbst die Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren beantragen. In diesem Fall übernimmt das Unternehmen dann die Rechte und Pflichten eines Herstellers nach der Bewertungsgrundlage und der UBA-Empfehlung zur Konformitätsbestätigung.

6.3 Änderung oder Erweiterung von Zertifizierungen

Der Hersteller teilt der HyCert alle Modifikationen seiner Produkte mit, die für die Zertifizierung relevant sind. Die HyCert entscheidet über die Notwendigkeit einer zusätzlichen Konformitätsbewertung.

6.4 Verlängerung

Verlängerungen werden nach den Vorgaben der Bewertungsgrundlagen und der UBA-Empfehlung zur Konformitätsbestätigung ausgestellt, sofern die Bedingungen hierfür erfüllt sind.

7. Begutachtungen, Probenahmen und Prüfungen

7.1 Allgemeines

Begutachtungen und/oder Prüfungen eines Produktes werden nur dann durchgeführt, wenn zuvor zwischen Hersteller und Zertifizierungsstelle ein Zertifizierungsprogramm vereinbart und ein entsprechendes Aktenzeichen durch die HyCert erteilt wurde.

7.2 Produktbezogene Prüfungen

Hersteller, Prüflaboratorium und Zertifizierungsstelle arbeiten im Rahmen eines eigenständigen Vertragsverhältnisses zusammen. Grundlage dieser Prüfungen sind die Bewertungsgrundlagen in der jeweils aktuellen Ausgabe und die UBA-Empfehlung zur Konformitätsbestätigung.

In Ergänzung hierzu können auch sog. Einzeluntersuchungen von Produktmustern (Stichproben/Typprüfungen) zwischen Zertifizierungsstelle und Hersteller (Auftraggeber) auf der Grundlage des sog. „vereinfachten Verfahrens“ gemäß UBA-Empfehlung zur Konformitätsbestätigung für Produkte mit geringem wasserbenetzten Oberflächenanteil (< 10 %) vertraglich geregelt werden; wobei die Proben nach den Vorgaben der Bewertungsgrundlagen des UBA zu überprüfen sind. Nach Abschluss der Untersuchungen wird der Zertifizierungsstelle und dem Auftraggeber ein Prüfbericht (Ergebnis der Typprüfung oder Werkzeugnis 2.2) durch das Prüflabor erstellt.

Werden die produkt- bzw. stoffspezifischen Anforderungen der Bewertungsgrundlagen erfüllt, kann dem Hersteller (Auftraggeber) eine Konformitätsbestätigung (Zertifikat) von der Zertifizierungsstelle ausgestellt werden. Diese Konformitätsbestätigung des Prüfmusters bezieht sich jedoch nur auf das „vereinfachte Verfahren“ gemäß UBA-Empfehlung zur Konformitätsbestätigung und die Einhaltung der produkt- bzw. stoffspezifischen Kriterien (Kenndaten) der Bewertungsgrundlagen.

Die HyCert entscheidet in Absprache mit dem Hersteller und dem Prüflaboratorium, inwieweit Prüfungen oder Probenvorbereitungen für die werkseigene Produktionskontrolle (WPK) in herstellereigenen oder sonstigen Einrichtungen durchgeführt werden und in welchem Maß das Prüflaboratorium eingebunden wird.

7.3 Überprüfung der qualitätsgesicherten Produktherstellung

Im Rahmen der Prüfung und Fremdüberwachung von Materialien und Produkten im Kontakt mit Trinkwasser nach den UBA-Bewertungsgrundlagen sowie der Empfehlung zur Konformitätsbestätigung des Umweltbundesamtes (UBA) werden keine Auditierungen des Qualitätsmanagementsystems (QMA) des Herstellers durch Begutachter auf der Grundlage der ISO/IEC 17021 durchgeführt.

Die Begutachter der HyCert haben im Rahmen der Fremdüberwachung zu überprüfen, ob beim Hersteller (Auftraggeber) ein geeignetes Qualitätssicherungssystem besteht, das eine qualitätsgesicherte Herstellung der zu zertifizierenden Produkte/Produktgruppen garantiert.

Zur Prüfung der Wirksamkeit eines Qualitätssicherungssystems können produktbezogene Prüfungen erforderlich sein.

Die Überprüfung der qualitätsgesicherten Herstellung ist nach den Anforderungen der Bewertungsgrundlagen und der Empfehlung zur Konformitätsbestätigung durchzuführen, sofern keine anderen Vorgaben und Vorschriften dies zwingend erfordern.

7.4 Prüfberichte- / Überwachungsprotokolle

Das Prüflaboratorium bzw. die mit der Begutachtung beauftragte Person erstellt einen umfassenden Bericht über die Ergebnisse der Prüfung (Prüfbericht / Überwachungsprotokoll) und stellt diesen der HyCert zur Verfügung.

Bei produktbezogenen Prüfungen, einschließlich der Berichterstattung, sind die Vorgaben der Bewertungsgrundlagen und der UBA-Empfehlung zur Konformitätsbestätigung einzuhalten. Der Prüfbericht (Labor) sollte mindestens ein Ergebnisdatenblatt (Soll- / Ist-Vergleich), ggf. in elektronischer Form nach den Vorgaben der Zertifizierungsstelle, sowie eine Kurzbeschreibung des Produkts, und ggf. mit Artikelnummern enthalten.

8. Produktionsüberwachung

8.1 Allgemeines

Je nach dem gewählten Verfahren finden Überprüfungen der qualitätsgesicherten Herstellung, der Fremdüberwachung des Herstellwerks, Prüfungen an Produkten sowie erforderlichenfalls unangemeldete Besuche zur Kontrolle und Durchführung entsprechender Prüfungen / Begutachtungen statt. (Für alle Begutachtungen, Prüfungen und ggf. festgestellten Abweichungen gilt Punkt 8 ff.)

Zieht der Hersteller die HyCert für die Produkt- und Fremdüberwachung von verschiedenen Produkten bzw. nach verschiedenen Bewertungsgrundlagen und der Empfehlung zur Konformitätsbestätigung hinzu, so werden diese Maßnahmen koordiniert durchgeführt. Häufigkeit und Umfang der Maßnahmen richten sich nach Bewertungsgrundlagen und der UBA-Empfehlung zur Konformitätsbestätigung.

Änderungen der Zertifizierungsanforderungen werden über die Homepage der Zertifizierungsstelle kommuniziert. Der Auftraggeber ist verpflichtet sich fortlaufend über den aktuellen Stand der Zertifizierungsanforderungen zu informieren und ggf. notwendige Maßnahmen zu ergreifen.

Produktionsunterbrechungen reduzieren grundsätzlich nicht die Häufigkeit von Maßnahmen zur Fremd- und Produktionsüberwachung. Kann eine Maßnahme jedoch infolge einer längeren Produktionsunterbrechung nicht im vorgesehenen Zeitraum durchgeführt werden, so informiert der Hersteller die Zertifizierungsstelle über die Unterbrechung und die vorgesehene Wiederaufnahme der Produktion.

Die Zeitintervalle zwischen zwei Maßnahmen zur Fremd- / Produktionsüberwachung dürfen die in den Bewertungsgrundlagen und der UBA-Empfehlung zur Konformitätsbestätigung angegebenen Vorgaben nicht mehr als drei Monate überschreiten.

8.2 Behebungen von Abweichungen / Aussetzung der Zertifizierung

Liegen der Zertifizierungsstelle objektive Anhaltspunkte egal aus welcher Quelle vor, dass zertifizierte Produkte, der Prozess oder die Dienstleistung nicht mehr konform sind mit den Zertifizierungsanforderungen, kann die HyCert eine Mahnung zur Aussetzung der Zertifizierung dem Hersteller schriftlich mitteilen und Auflagen (z.B. verstärkte Überwachungen) erteilen, bis die Zertifizierungsanforderungen wieder erfüllt werden.

Mögliche Auflagen sind:

- eine Rückrufaktion der bereits in Verkehr befindlichen Produkte,
- eine umfassende Nachbesserung aller betroffenen Produkte,
- eine umfassende Aufklärung aller betroffenen Verwender, um auf potentielle Gefährdungen und die Möglichkeiten zu deren Beherrschung hinzuweisen,

- Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung,
- Aussetzen der Zertifizierung vorbehaltlich der Abstellmaßnahme durch den Hersteller.

Erbringt der Hersteller innerhalb der von der HyCert mit der Mahnung gesetzten Frist zur Herstellung des vertragsgesetzten Zustands nicht die genannten Nachweise, geht die HyCert, davon aus, dass die Konformität mit den Anforderungen der Bewertungsgrundlagen und der UBA-Empfehlung zur Konformitätsbestätigung dauerhaft verletzt ist (siehe hierzu Punkt 8.3, Punkt 13 und Punkt 14). Dies kann zu einer Aussetzung der Zertifizierung führen.

Die Stellungnahmefrist ist eine Ausschlussfrist für alle Einwendungen, die der Zertifikatinhaber gegen das Vorliegen einer der genannten Verstöße bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zu diesem Zeitpunkt geltend machen kann.

Hat die HyCert eine Zertifizierung nicht erteilt oder eine erteilte Zertifizierung zurückgezogen, so ist der Hersteller nicht berechtigt, die betroffenen Produkte mit einem Hinweis auf die Zertifizierung zu kennzeichnen. Bereits gekennzeichnete Produkte darf er nicht länger in Verkehr bringen.

Eine Aussetzung der Zertifizierung kann auch dann erfolgen, wenn der Zertifikatinhaber die Überwachungsfrist entsprechend den Vorgaben der Empfehlung zur Konformitätsbestätigung um mehr als 90 Tage überschreitet. Die Aussetzung wird dem Kunden von der Zertifizierungsstelle schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Gegen diese Maßnahme kann der Hersteller innerhalb von 4 Wochen schriftlich Einspruch einreichen.

Die Aussetzung der Zertifizierung wird aufgehoben, sobald der Zertifikatinhaber nachgewiesen hat, dass alle Voraussetzungen für das Führen des Zertifizierungszeichens (AktENZEICHEN) erfüllt sind. Über diese Maßnahme wird der Hersteller von der Zertifizierungsstelle schriftlich informiert.

8.3 Sonderprüfung

Liegen begründete objektive Anhaltspunkte vor und/oder zweifelt die HyCert an der Konformität der in Verkehr gebrachten Produkte mit den Anforderungen der Bewertungsgrundlagen und der UBA-Empfehlung zur Konformitätsbestätigung, kann diese eine Sonderprüfung veranlassen. Die Entscheidung, ob eine Sonderprüfung durchgeführt werden soll, ist für den Zertifikatsinhaber unanfechtbar.

Die Nachprüfung wird im Auftrag der HyCert von einem durch die HyCert beauftragten Prüflabor und/oder Begutachter durchgeführt.

Das Prüflabor bzw. der Begutachter unterrichtet die HyCert über den Verlauf und das Ergebnis der Nachprüfung.

Die HyCert unterrichtet den Hersteller über das Ergebnis und leitet den Prüfbericht an ihn weiter. Ergibt die Sonderprüfung, dass die Anforderungen der Bewertungsgrundlagen und der UBA-Empfehlung zur Konformitätsbestätigung nicht erfüllt werden, kann HyCert die Produktionsüberwachung kündigen, das Zertifikat zurückziehen und die Öffentlichkeit (Homepage) über den Entzug des Zertifikates unterrichten.

Dem Zertifikatsinhaber werden das Ergebnis und die Folgen der Sonderprüfung spätestens nach Ablauf von einem Monat, gerechnet ab Zugang des Prüfberichts bei der HyCert mitgeteilt.

Der Zertifikatsinhaber trägt sämtliche Kosten der Sonderprüfung.

8.4 Kündigung der Produktionsüberwachung, Zertifikatsentzug

Die Produktionsüberwachung durch die HyCert, kann beidseitig mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Vorbehaltlich entsprechender vertraglicher Regelungen im Zertifizierungsvertrag kann die HyCert die Produktionsüberwachung mit sofortiger Wirkung kündigen und das Zertifikat insbesondere entziehen, wenn:

- die Konformität der überwachten Produkte mit den Anforderungen der Bewertungsgrundlagen und der UBA-Empfehlung zur Konformitätsbestätigung dauerhaft verletzt ist,
- Abweichungen nicht fristgerecht behoben werden,
- Änderungen am Produkt oder Qualitätssicherungssystem vorgenommen werden, die zur Folge haben, dass das zertifizierte Produkt nicht mehr den Anforderungen der Zertifizierung entspricht,
- Nachweise für fristgerecht durchgeführte Korrekturmaßnahmen bei festgestellten Abweichungen im Rahmen von Überwachungen / Begutachtungen nicht erbracht werden,

- die Durchführung von Maßnahmen zur Produktionsüberwachung bei Begutachtungen oder Überprüfungen nicht ermöglicht wird,
- die Kennzeichnung (Aktenzeichen) der HyCert missbräuchlich verwendet wird,
- der Hersteller seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der HyCert nicht erfüllt.

Die HyCert behält sich vor, auch bei sonstigen Verletzungen der vereinbarten Bedingungen nach angemessener Fristsetzung entsprechend zu verfahren. Außerdem kann die HyCert, in den vorgenannten Fällen die Bearbeitung weiterer Aufträge/Anträge dieses Herstellers ablehnen.

Nach der Kündigung der Produktionsüberwachung dürfen die betreffenden Produkte nicht mehr mit der entsprechenden Kennzeichnung versehen und in Verkehr gebracht werden (siehe Punkt 8.2 und Punkt 9).

9. Zertifikate / Konformitätsbestätigungen

9.1 Ausstellungen von Zertifikaten / Konformitätsbestätigungen

Die HyCert bewertet die eingehenden Prüfberichte- bzw. Überwachungsprotokolle und stellt bei positivem Ergebnis entsprechende Zertifikate / Konformitätsbestätigungen aus.

Ein Zertifikat bzw. eine Konformitätsbestätigung enthält die wesentlichen Merkmale des Produkts, Angaben entsprechend den Vorgaben der Bewertungsgrundlagen und der UBA-Empfehlung zur Konformitätsbestätigung einschließlich der Prüf- und Bewertungsverfahren und der Konversionsfaktoren, verwendete Prüfgrundlagen sowie eventuelle Bemerkungen (z.B. Verwendungshinweise).

Ein Zertifikat / eine Konformitätsbestätigung wird immer auf den Namen des Herstellers ausgestellt, der damit zum Inhaber des Zertifikats / der Konformitätsbestätigung wird.

Für unterschiedliche Modelle derselben Produktbaureihe (übereinstimmende Rezeptur und Produktionsprozess, unterschiedliche Konstruktionsmerkmale) oder verschiedene Anbieter derselben Produktbaureihe können eigene Zertifikate mit unterschiedlichen Aktenzeichen ausgestellt werden. Alternativ wird das Zertifikat auf den Zertifikatsinhaber ausgestellt und enthält separate Beiblätter in denen die unterschiedlichen Modelle (Artikelnummern), Handelsnamen und Vertreiber detailliert gelistet sind. Diese Beiblätter sind Teil des Gesamtzertifikates. Sie besitzen dasselbe Aktenzeichen.

Im Falle eines Entzuges oder der Aussetzung der Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17065 durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS), werden alle laufenden Zertifizierungsprojekte ausgesetzt, da eine Fortführung der Projektbearbeitung in diesem Fall nicht mehr möglich ist. Die Zertifizierungsstelle informiert die jeweiligen Auftraggeber über den Zustand und veranlasst die entsprechenden Korrekturmaßnahmen. Mit Entzug der Akkreditierung als Zertifizierungsstelle kann der Zertifizierungsvertrag gekündigt werden. Nach Wiedererteilung der Akkreditierung durch die DAkkS werden alle zu diesem Zeitpunkt noch offenen Zertifizierungsverfahren wieder aufgenommen und die Bearbeitung fortgesetzt.

9.2 Geltungsdauer von Zertifikaten / Konformitätsbestätigungen

Die Gültigkeit von Zertifikaten / Konformitätsbestätigungen basiert auf der Aktualität der ihnen zugrundeliegenden Daten (siehe hierzu auch Punkt 7) und Erfüllung der Konformität.

Zertifikate / Konformitätsbestätigungen erlöschen:

- nach Rückgabe durch den Hersteller, z.B. bei Produktionseinstellung oder groben Abweichungen von den Vorgaben der Bewertungsgrundlagen und der UBA-Empfehlung zur Konformitätsbestätigung und Rückforderung durch HyCert (siehe hierzu auch Punkt 8.2),
- bei Veränderungen in der Zusammensetzung des Materials / Produktes oder an den Verarbeitungsbedingungen, die eine Nichterfüllung der Konformitätsanforderungen zur Folge haben sowie bei der Beendigung Überwachungsprogrammes von Zertifizierungsstelle und Hersteller.

Nach Erlöschen eines Zertifikates / einer Konformitätsbestätigung versieht der Hersteller oder der Vertreiber die betroffenen Produkte nicht mehr mit der Kennzeichnung oder dem Aktenzeichen (siehe hierzu auch Punkte 10 und Punkt 11). Bereits gekennzeichnete Waren dürfen nicht mehr in

Verkehr gebracht werden. Der Hersteller oder Vertreiber verwendet erloschene Zertifikate / Konformitätsbestätigungen und das Aktenzeichen nicht für Werbezwecke und gibt diese Dokumente der HyCert zurück.

Der Hersteller teilt der HyCert die Einstellung der Produktion bzw. des Vertriebs der betroffenen Produkte innerhalb des Geltungsbereichs der Bewertungsgrundlagen und der UBA-Empfehlung zur Konformitätsbestätigung mit.

10. Produktkennzeichnung (Aktenzeichen, HyCert Zeichen)

Bei erfolgreicher Konformitätsbestätigung durch die HyCert ist der Auftraggeber (Hersteller) berechtigt, sein Material / Produkt und Verpackung einschließlich der Produktbeschreibungen und technischer Merkblätter, mit einer HyCert-Kennzeichnung (Aktenzeichen) zu versehen.

Das Aktenzeichen und das HyCert Zeichen kann von der Zertifizierungsstelle wieder entzogen werden, wenn

- das Zertifikat gem. Ziffer 9.2 erloschen ist,
- die Kennzeichnung oder das Aktenzeichen oder das HyCert Zeichen missbräuchlich verwendet werden, oder
- der Hersteller seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Zertifizierungsstelle des Hygiene-Instituts des Ruhrgebiets, Gelsenkirchen, bzw. dem Prüflaboratorium und/oder dem Auditor/Probenehmer nicht nachkommt.

11. Registrierung

Die HyCert archiviert elektronisch und/oder aktenmäßig alle anfallenden Daten ab Erteilung des Aktenzeichens, einschließlich der Antragsunterlagen. Mit dem Aktenzeichen können diese Daten auf Antrag bei berechtigtem Interesse recherchiert werden. Die Archivierungspflichten des Herstellers bleiben hiervon unberührt. Ein Verzeichnis der Aktenzeichen wird auf der Homepage des Hygiene-Instituts veröffentlicht (www.hyg.de).

12. Kosten und Entgelte

Erteilungen, Änderungen, Erweiterungen, Zusammenfassungen, von Zertifikaten / Konformitätsbestätigungen werden nach der bei Eingang des Antrags gültigen Entgeltliste der

HyCert berechnet. Ein Anspruch auf Nichtzahlung bzw. Rückzahlung bereits überwiesener Vorauszahlungen besteht nicht, wenn bei der Prüfung und/oder der Begutachtung festgestellt wird, dass das Verfahren nicht zu einem positiven Abschluss kommt.

Für die Überwachungspauschalen der HyCert einschließlich der Produktionsüberwachung und Zertifikaterstellung werden die aktuelle Entgeltliste und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Hygiene-Instituts des Ruhrgebiets, Gelsenkirchen, berücksichtigt.

Der Hersteller trägt die Kosten des gesamten Verfahrens, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

13. Beschwerde-/Einspruchsverfahren

Ein Einspruch ist das Verlangen des Antragstellers oder einer Zertifikatinhabers die durch die Zertifizierungsstelle getroffene Entscheidung in Bezug auf seinen angestrebten Zertifizierungsstatus zu überprüfen.

Einsprüche gegen einen Prüfungsbescheid sind innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Zertifizierungsentscheidung schriftlich bei der HyCert, unter Angabe von Gründen, vorzubringen. HyCert bestätigt den Eingang von formellen Einsprüchen zeitnah schriftlich.

Eine Beschwerde ist Ausdruck der Unzufriedenheit, der eine Antwort erwartet – jedoch in anderem Sinne als Einspruch, durch jede Person oder jede Organisation gegenüber einer Zertifizierungsstelle bezüglich der Tätigkeiten dieser Stelle oder einem Zertifikatsinhaber.

Beschwerde kann durch den von der Entscheidung der HyCert direkt Betroffenen als auch jeder weiteren Partei eingereicht werden. Der Beschwerdeführer muss die Beschwerde schriftlich unter Darlegung der Gründe bei der HyCert einreichen. HyCert wird den Eingang von formellen Beschwerden zeitnah schriftlich bestätigen. Die Leitung der Zertifizierungsstelle analysiert die eingehenden Beschwerden und verfasst eine Stellungnahme.

Die Zertifizierungsstelle ist für das Erfassen und Verifizieren aller erforderlichen Informationen (soweit möglich) verantwortlich, um eine Entscheidung über die Beschwerde oder den Einspruch herbeizuführen. Hierbei werden Ergebnisse aus früheren ähnlichen Vorgängen berücksichtigt. Die Entscheidung, die die Beschwerde oder den Einspruch klärt oder bewertet und genehmigt, erfolgt durch eine Leitungsperson der Zertifizierungsstelle, die nicht in die Zertifizierungstätigkeiten, die sich auf die Beschwerde oder den Einspruch beziehen, einbezogen ist.

Bei der HyCert wird ein Einspruchs- und Beschwerdeausschuss gebildet, der innerhalb einer Frist von längstens drei Monaten über die Beschwerde bzw. den Einspruch entscheidet und dem Einspruchs- oder Beschwerdeführer die Entscheidung mitteilt. Der Anbieter des Produkts (Einspruchsführer) hat das Recht, vom Einspruchs- und Beschwerdeausschuss gehört zu werden.

Alle Verfahren werden konstruktiv, unparteiisch und zeitgerecht behandelt. Personen entstehen durch die Einreichung, Untersuchung und Entscheidung von Einsprüchen und Beschwerden keine Benachteiligungen. Einsprüche und Beschwerden werden dokumentiert, hierzu gehören auch Maßnahmen, die zu ihrer Lösung ergriffen werden. Falls zutreffend werden geeignete Korrekturmaßnahmen von den eingereichten Einsprüchen und Beschwerden eingeleitet.

Soweit möglich wird die Zertifizierungsstelle den Beschwerdeführer bzw. den Einspruchsführer über das Ergebnis und die Beendigung des Verfahrens förmlich informieren. Sollte die Zertifizierungsstelle nicht der richtige Ansprechpartner für eine Beschwerde und einen Einspruch sein, wird die HyCert den Einspruchsführer oder Beschwerdeführer darüber unter Berücksichtigung der oben genannten Vorgaben unterrichten.

15. Haftungsausschluss

Das Hygiene-Institut des Ruhrgebiets, Gelsenkirchen die bei diesem eingerichtete Zertifizierungsstelle HyCert und deren Träger, der Verein zur Bekämpfung der Volkskrankheiten im Ruhrkohlengebiet e.V. haften – außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – nicht für Schäden, die einem Antragsteller, Zertifikatinhaber oder Dritten, die wegen der Erteilung bzw. Nichterteilung oder der Verlängerung oder Modifikation von Zertifikaten wegen der Kündigung der Produktionsüberwachung oder durch irrtümliche oder fehlerhafte Angaben in Zertifizierung oder Bescheinigungen entstehen.

Dies gilt auch für Vermögensschäden und mittelbare Schäden, wie z.B. Verfahrenskosten oder Gebühren aus wettbewerbsrechtlichen oder markenrechtlichen Streitigkeiten. Die Angaben in den Zertifikaten beruhen auf den Angaben der Antragssteller. Zertifikatinhaber nutzen die Zertifikate in eigener Verantwortung

Der Zertifikatsinhaber stellt befreit das Hygiene-Institut des Ruhrgebiets, Gelsenkirchen, die bei diesem eingerichtete Zertifizierungsstelle HyCert und deren Träger, der Verein zur Bekämpfung der Volkskrankheiten im Ruhrkohlengebiet e.V. von jeder Haftung, die aus oder im Zusammenhang mit dessen Verwendung der Zertifizierung entsteht.

das Hygiene-Institut des Ruhrgebiets, Gelsenkirchen, die bei diesem eingerichtete Zertifizierungsstelle HyCert und deren Träger, der Verein zur Bekämpfung der Volkskrankheiten im Ruhrkohlengebiet e.V. haften nicht für Schäden, die sich infolge von Modifikationen zertifizierter Produkte, die der HyCert nicht zur Kenntnis gebracht und zur Überprüfung gemeldet wurden, ergeben.

Ist streitig, ob eine Modifikation eines Produktes vor oder nach der Erteilung eines Zertifikates / einer Konformitätsbestätigung vorgenommen worden ist, obliegt die diesbezügliche Nachweispflicht dem Zertifikatinhaber bzw. Antragsteller.

17. Qualitätsmanagementhandbuch der Zertifizierungsstelle

Das Qualitätsmanagement (QM)-System der HyCert ist Teil des QM-Systems des Hygiene-Instituts des Ruhrgebiets, Gelsenkirchen. Das QM-System des Hygiene-Instituts des Ruhrgebiets, Gelsenkirchen, ist geregelt, dokumentiert und wird archiviert.

Das Hygiene-Institut des Ruhrgebiets, Gelsenkirchen, führt ein Qualitätsmanagementhandbuch (QMH) in dem die von der HyCert durchgeführten Verfahren integriert und fortgeschrieben werden.

18. In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 21.03.2019 in Kraft
(1. Version)

Anlage A

A1. Begriffe

A1.1 Abweichungen

Abweichung bedeutet eine Nichterfüllung von Anforderungen der Bewertungsgrundlagen, einschließlich der Empfehlung zur Konformitätsbestätigung.

A1.2 Aktenzeichen

Das von der Zertifizierungsstelle für Materialien und Produkte im Kontakt mit Trinkwasser (HyCert) des Hygiene-Instituts des Ruhrgebiets, Gelsenkirchen, bei der Annahme eines Auftrages vergebene Aktenzeichen bildet die Referenz für den folgenden Schriftverkehr und den sonstigen Austausch von Daten zwischen Hersteller, Prüflaboratorium und Zertifizierungsstelle.

A1.3 Audit

Systematischer, unabhängiger, dokumentierter Prozess zur Erlangung von Aufzeichnungen, Darlegungen von Fakten oder anderen relevanten Informationen und deren objektiver Begutachtung, um zu ermitteln, inwieweit festgelegte Anforderungen erfüllt sind. [Quelle: DIN EN ISO/IEC 17000:2005, Punkt 4.4.]

A1.4 Bauteil

Ein Bauteil kann ein Teil eines Produktes sein, das selbst gehandelt wird oder als Ausrüstungsgegenstand für die Verwendung in einem oder mehreren Produkten hergestellt wird. [Quelle: Empfehlung „Konformitätsbestätigung der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten“ UBA, Stand: 11.03.2019].

A1.5 Bevollmächtigter (Beauftragter)

Der Bevollmächtigte (Beauftragte) ist eine von einem Hersteller benannte natürliche oder juristische Person, die den Hersteller im Rahmen ihrer Vollmacht vertritt.

A1.6 Erstprüfung

Am Anfang einer Fremdüberwachung ist eine vollständige Prüfung (sog. Typprüfung) der Produkte und Materialien im Kontakt mit Trinkwasser gemäß den Vorgaben der Bewertungsgrundlagen und der Empfehlung zur Konformitätsbestätigung durchzuführen.

A1.7 Erstinspektion

Im Rahmen der Fremdüberwachung gemäß des Entwurfes zur Konformitätsbestätigung des UBA ist eine Erstinspektion des Werkes durchzuführen. Hierbei ist zu prüfen, ob der Hersteller prinzipiell in der Lage ist, das Produkt mit einer gleichbleibenden Qualität zu erzeugen und durch eine werkseigene Produktionskontrolle (WPK) sicherzustellen, dass die Zusammensetzung und Qualität der hergestellten Produkte und Materialien stets gleich bleibt. Hierfür kann ein funktionierendes QM-System genutzt werden; dieses ist im Rahmen eines Audits zu prüfen. Die Erstinspektion beinhaltet auch die Entnahme von Prüfkörpern und die Durchführung einer vollständigen Typprüfung.

A1.8 Ergänzungsprüfung

Die Ergänzungsprüfung ist eine Teilprüfung, bei der festgestellt wird, ob auch nach der Änderung am betroffenen Produkt oder Qualitätssicherungssystem bzw. an den Prüfgrundlagen die geltenden Anforderungen erfüllt werden.

A1.9 Ergebnisdatenblatt

Element des Prüfberichts, in dem die Prüfergebnisse in einer zusammenfassenden bzw. tabellarischen Übersicht dargestellt werden.

A1.10 Fertigungsstätte

Eine Fertigungsstätte ist ein spezifischer Ort (z.B. innerhalb eines Werkes), an dem die eigentliche Herstellung oder der Zusammenbau eines Produkts erfolgt.

A1.11 Fremdüberwachung

Die Zertifizierungsstelle überwacht nach den Vorgaben der Bewertungsgrundlage und der Empfehlung zur Konformitätsbestätigung die Produktionsstätte im Herstellwerk des Produktes, die werkseigene Produktionskontrolle (WPK) des Herstellers, das Qualitätsmanagementsystem (QMS) des Herstellers, das Produkt und, sofern erforderlich, die Lagerbedingungen (siehe hierzu Punkt 7 und Punkt 8).

A1.12 Händler

Ein Händler (Vertreiber) ist gemäß dieser Geschäftsordnung eine natürliche oder juristische Person, die rechtlich unabhängig vom Hersteller mit dessen Einverständnis dessen Produkte auf Basis des Aktenzeichens der HyCert vertreibt.

Eine Person, die rechtlich unabhängig vom Hersteller mit dessen Einverständnis dessen Produkte auf Basis eines eigenen Aktenzeichens vertreiben möchte, ist kein Händler (Vertreiber) im Sinne dieser Geschäftsordnung, sondern gilt selbst als Hersteller.

A1.13 Hersteller

Jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt oder Bauteil herstellt, beziehungsweise entwickeln oder herstellen lässt und dieses unter eigenen Namen vermarktet [Quelle: Entwurf der Empfehlung für eine Konformitätsbestätigung des Umweltbundesamtes (UBA), Stand: 17.11.2017]. Der Hersteller als späterer Inhaber des Zertifikates bzw. der Konformitätsbestätigung ist der für die Zertifizierungsstelle relevante Vertrags- und Ansprechpartner. Der Hersteller trägt sämtliche Rechte und Pflichten im Sinne dieser Geschäftsordnung. Er trägt dafür die Verantwortung, dass alle produktspezifischen Angaben, einschließlich der Rezepturangaben, der Fertigung und Eigenüberwachung sowie der Lagerung und des Vertriebs, zu dem Material, bzw. Produkt richtig sind und Zertifikate / Konformitätsbestätigungen ordnungsgemäß verwendet werden. Im Falle einer Zurückziehung des Zertifikates / der Konformitätsbestätigung muss er sicherstellen, dass das Zertifikat / die Konformitätsbestätigung zurückgegeben wird und dass alle notwendigen Maßnahmen zur Produktionsüberwachung auf Kosten des Herstellers durchgeführt werden.

A1.14 Inspektion

Untersuchung der Entwicklungs- und Konstruktionsunterlagen eines Produktes, eines Produktes selbst, eines Prozesses oder einer Anlage und Ermittlung seiner/ihrer Konformität mit spezifischen Anforderungen oder, auf der Grundlage einer sachverständigen Beurteilung, mit allgemeinen Anforderungen. [Quelle: DIN EN ISO/IEC 17000:2005, Punkt 4.3].

A1.15 Konformitätsbestätigung

Bestätigung einer Zertifizierungsstelle, nach der Empfehlung „Konformitätsbestätigung der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten“ (UBA).

A1.16 Laufende Überwachung (Fremdüberwachung)

Es sind in regelmäßigen Zeitabständen Kontrollen und Begutachtungen des Herstellwerks entsprechend der Vorgaben der Bewertungsgrundlage und der Empfehlung zur Konformitätsbestätigung des UBA durchzuführen. Dabei ist zu kontrollieren und zu protokollieren, dass die Produkte und Materialien, einschließlich der Ausgangsstoffe, einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Fremdüberwachung unterliegen. Gleichzeitig sind Prüfmuster der zu beurteilenden Produkte zu entnehmen und zu prüfen sowie das Produktionsverfahren zu inspizieren.

A1.17 Material

Material ist Materie aus einer oder mehreren Ausgangsstoffen mit genau festgelegter Rezeptur und festgelegtem Produktionsprozess.

A1.18 Produkt

Ein Produkt ist ein eindeutig zu identifizierendes hergestelltes Teil in seiner endgültigen Form und Oberfläche, das von einem Hersteller oder Händler / Vertreiber auf den Markt gebracht wird und für den Kontakt mit Trinkwasser bestimmt ist. [Quelle: Empfehlung „Konformitätsbestätigung der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten“ UBA, Stand: 11.03.2019].

A1.19 Produktgruppe

Eine Produktgruppe fasst unterschiedliche Produkte oder Bauteile mit dem gleichen Konversionsfaktor oder Bewertungsfaktor (metallene Werkstoffe) zusammen, die bezüglich ihrer Einsatzhäufigkeit bei der Trinkwasserverteilung und ihres Oberfläche-/Volumenverhältnisses vergleichbar sind und damit zur Bewertung der trinkwasserhygienischen Eignung einheitlich behandelt werden können. [Quelle: Empfehlung „Konformitätsbestätigung der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten“ UBA, Stand: 11.03.2019].

A1.20 Prüfgrundlagen

Als Prüfgrundlagen gelten die Bewertungsgrundlagen und die Empfehlung zur Konformitätsbestätigung des Umweltbundesamtes einschließlich der in EG-Richtlinien, Gesetzen und Verordnungen aufgeführten Anforderungen.

A1.21 Prüflaboratorium (Prüfstelle)

Ein Prüflaboratorium ist im Sinne dieser Geschäftsordnung eine nach einschlägigen Richtlinien und Vorgaben (wie z.B. Normen, EG-Richtlinien) akkreditierte Drittstelle, die Prüfungen im Rahmen ihres Akkreditierungsumfanges und ihrer behördlichen Zulassung durchführt. Bei erfolgreichem Abschluss erstellt das Prüflaboratorium (die Prüfstelle) einen Prüfbericht als Grundlage für die Ausstellung eines Zertifikates bzw. einer Konformitätsbestätigung.

A1.22 Stichprobenprüfung (audit-testing)

Besteht der Verdacht, dass Bauteile auf dem Markt, deren hygienische Anforderungen durch die Zertifizierungsstelle bereits bekundet wurden, nicht den Anforderungen der Bewertungsgrundlage des UBA entsprechen, so kann eine zusätzliche Begutachtung des Herstellwerkes und die erneute Probenahme von Produkten oder Materialien veranlasst werden.

Weiterhin sind Stichprobenprüfungen gemäß der Empfehlung zur Konformitätsbestätigung des UBA für die Gewährleistung der hygienischen Eignung von selbst hergestellten Bauteilen und Komponenten oder Bauteilen / Komponenten beim Vorlieferanten im Produktionsprozess bzw. bei Anlieferung durch den Hersteller durchzuführen.

A1.23 Substanz

Substanzen sind Ausgangsstoffe oder Bestandteile, z.B. Monomere, Additive, Elemente oder chemische Verbindungen, die für die Herstellung eines Materials oder Werkstoffs, sei es organisch, metallisch, zementgebunden oder anorganisch (Email oder Keramik), verwendet werden.

A1.24 Teilprüfung

Die Teilprüfung ist eine Prüfung, die sich auf einen Teil eines Produktes oder eines Qualitätssicherungssystems bezieht.

A1.25 Typprüfung

Die Zertifizierungsstelle führt eine vollständige Prüfung und Beurteilung nach der Bewertungsgrundlage des Umweltbundesamtes durch. Die Zertifizierungsstelle verwendet hierzu Prüfstücke, die sie bei der Erstinspektion des Werkes entnommen hat.

Sollte eine Konformitätsbestätigung lediglich auf der Grundlage einer Typprüfung erfolgen, so muss dies in der entsprechenden Konformitätsbestätigung eindeutig ersichtlich sein (z.B. sog. "vereinfachtes Verfahren" (Variante B) nach Vorgabe des Umweltbundesamtes für Produkte mit geringem wasserbenetzten Oberflächenanteil).

A1.26 Vertreiber

siehe Händler.

A1.27 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

Der Hersteller des Produkts hat eine Produktionskontrolle zu implementieren, mit der die gleichbleibende Zusammensetzung und Qualität des hergestellten und in Verkehr gebrachten Produkts nachgewiesen werden kann. Hierfür kann ein funktionierendes Qualitätsmanagement (QM)-System genutzt werden. Der Hersteller hat regelmäßig die Zusammensetzung und Qualität der Produkte zu bestimmen bzw. bestimmen zu lassen.

A1.28 Werkstoff

Ein Werkstoff ist anorganische Materie (Metall, Email, Keramik und zementgebundene Stoffe) aus einer oder mehreren Stoffen mit genau festgelegter Zusammensetzung [Quelle: Empfehlung „Konformitätsbestätigung der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten“, Stand: 11.03.2019].

A1.29 Zeichnungsprüfung

Die Zeichnungsprüfung ist eine Ergänzungsprüfung (Prüfung der Dokumente), die ausschließlich auf der Grundlage aktualisierter Unterlagen durchgeführt wird.

A1.30 Zertifizierungsstelle

Eine Stelle, die die erforderliche Kompetenz hat (nachgewiesen durch eine entsprechende Akkreditierung (nach DIN EN ISO/IEC 17065:2013-01), um die in der Empfehlung zur des Umweltbundesamtes (UBA) ausgewiesenen Merkmale zu beurteilen.

A1.31 Zertifikat

Ein Zertifikat ist der schriftliche Nachweis einer Konformitätsbestätigung auf Grundlage der UBA-Empfehlung zur Konformitätsbestätigung der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten .

Weitere Begriffsbestimmungen sind in der Empfehlung „Konformitätsbestätigung der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten“ des Umweltbundesamtes (UBA), Stand: 11. März 2019, in der DIN EN ISO/IEC 17000, März 2005 „Konformitätsbewertung – Begriffe und allgemeine Grundlagen (ISO/IEC 17000:2004); Dreisprachige Fassung EN ISO/IEC 17000:2004“ und in der DIN EN ISO/IEC 17065, Januar 2013 „Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren (ISO/IEC 17065:2012); Deutsche und Englische Fassung EN ISO/IEC 17065:2012“ aufgeführt.